

## **Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO)**

**Vom 24. September 2009**

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2008 (GVBl I S. 318) folgende Änderung der Grundordnung beschlossen:<sup>1</sup>

Art. 18. Absatz 3 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 29. Juli 1999 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Potsdam 1999 Nr. 6, S. 52) wird um folgende Sätze 4 bis 7 ergänzt:

„Ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin kann hauptberuflich bestellt werden. Die Amtszeit der/ des hauptberuflichen Vizepräsidentin/ Vizepräsidenten beträgt sechs Jahre, bei nebenberuflichen Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten beträgt die Amtszeit drei Jahre. Der/ die hauptberufliche Vizepräsident/in ist erster Vertreter der Präsidentin/des Präsidenten. Sofern kein hauptberuflicher Vizepräsident/keine hauptberufliche Vizepräsidentin bestellt wird, wird bei der Wahl der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen festgelegt, wer erster Vertreter/erste Vertreterin der Präsidentin/des Präsidenten ist.“

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch Schreiben des MWFK vom 12. Oktober 2009